

Die neuen Weisungen über die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen

Autor(en): **Bertschmann, S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **44 (1946)**

Heft 5

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-203903>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die neuen Weisungen über die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen

Wie bekannt, gelangte der Verband Schweizerischer Vermessungstechniker im Frühling 1943 erneut mit einer Eingabe an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement. Es wurde das Begehren gestellt, die „Weisungen über die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen vom 3. März 1933“ aufzuheben und es ganz dem Ermessen der Grundbuchgeometer anheimzustellen, zu welchen Arbeiten sie ihre Angestellten heranziehen möchten. Begründet wurde die Eingabe mit dem Ergebnis einer vom Verband der Vermessungstechniker durchgeführten Umfrage unter seinen Mitgliedern, die dartun sollte, daß in achtzig von hundert Fällen die Weisungen von der Prinzipalschaft ohnehin nicht eingehalten werde.

Die Eingabe wurde vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement dem Schweiz. Geometerverein zur Vernehmlassung überwiesen, der seinerseits die Angelegenheit in die Sektionen und Gruppen zur Beratung gab. Daraus resultierte ein Antwortschreiben an das Departement vom 30. November 1943. Darin wurde ausgeführt, daß die schweizerische Geometerschaft in der überwiegenden Mehrheit zum Schluß gekommen sei, daß die „Weisungen“ in gerechter Weise allen Verhältnissen der Berufsausübung Rechnung tragen und nicht aufgehoben werden dürfen. Insbesondere würden sie dafür sorgen, daß nicht nur in qualitativer, sondern auch in quantitativer Hinsicht den bei der Grundbuchvermessung beschäftigten Personalkategorien der gebührende Arbeitsanteil zukomme. Weiter war in der Antwort schon darauf hingewiesen worden, daß es ungerecht wäre, wenn man nicht anerkennen wollte, daß unter den Hilfskräften Leute vorhanden sind, die durch besondere Eignung und Weiterbildung sich ein Maß an Kenntnissen angeeignet haben, die eine weitergehende Verwendung gestatten würde. Für solche Fälle wurde auf Art. 3 der Weisungen verwiesen, der Ausnahmen zuließ.

Im Frühling 1944 fand sodann eine konferenzielle Behandlung des Fragenkomplexes unter dem Vorsitz des Chefs des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, Bundespräsident von Steiger, statt. Vertreten waren: die eidg. Geometerprüfungskommission, die eidg. Vermessungsdirektion, die kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten, der Schweiz. Geometerverein und der Verband Schweiz. Vermessungstechniker. Die Konferenz diente der Orientierung und der Abklärung der gegenseitigen Standpunkte; Beschlüsse wurden keine gefaßt. Die eidg. Vermessungsdirektion erhielt den Auftrag, das von den Vermessungstechnikern gesammelte Material zu prüfen. Diese Prüfung, die innert Jahresfrist erfolgte, ergab, daß die Weisungen in vielen Fällen übertreten worden waren. Bei der Vermessungsdirektion waren aber auch Klagen laut geworden über mangelhafte Arbeiten von Grundbuchgeometern, die diese nicht selbst, sondern in zu großer Vertrauensseligkeit durch Hilfskräfte hatten ausführen lassen. Der abnormal große Bedarf an Vermessungspersonal mag dazu geführt haben,

daß Hilfskräfte zu Arbeiten herangezogen wurden, die über ihr Können hinausgingen und daß die „Weisungen“ vielfach mißachtet wurden. Wenn das angeführt wird, soll es keine Entschuldigung sein, so wenig wie das teilweise Versagen der Vermessungsaufsichtsbehörden, die über die Innehaltung der „Weisungen“ zu wachen haben, eine Anklage bedeuten soll.

Aus den gegebenen Verhältnissen waren nun die Lehren zu ziehen. Vermessungsdirektor Dr. Baltensperger arbeitete einen neuen Entwurf für „Weisungen“ aus und überwies ihn den Interessierten zur Vernehmlassung. In diesem Entwurf blieb vor allem der Grundsatz bestehen, daß die Grundbuchvermessungen nur von Grundbuchgeometern übernommen werden dürfen, die in der Lage sind, die Vermessungen persönlich zu leiten, die Hauptarbeiten selbst zu besorgen oder angestellten Grundbuchgeometern zu übertragen und die Ausführung der Nebenarbeiten durch das Hilfspersonal zu überwachen. Grundsätzlich gleich blieb auch die Ausscheidung der Haupt- und Nebenarbeiten. Das Verzeichnis der Arbeiten wurde vervollständigt durch Aufnahme der photogrammetrischen Arbeiten. Neu war der Vorschlag der Ausscheidung einer dritten Kategorie von Arbeiten, enthaltend einzelne Arbeitsgattungen, die normalerweise vom Grundbuchgeometer ausgeführt werden müssen. Diese Arbeiten sollten in Zukunft auch einer besonders ausgewiesenen Klasse von Hilfskräften anvertraut werden dürfen, Hilfskräften im Angestelltenverhältnis, die nach abgelegter Prüfung einen Fachausweis erworben haben.

Die „Weisungen“ sollten also in Kraft bleiben und mit einigen Modifikationen alle diejenigen Arbeiten, welche in technischer und rechtlicher Hinsicht Kenntnisse erfordern, die nur durch ein tiefeschürfendes Studium erworben werden können, dem Grundbuchgeometer vorbehalten bleiben. Der Entwurf wurde wieder in den Sektionen und Gruppen behandelt und grundsätzlich konnte der vorgeschlagenen Lösung zugestimmt werden. Die Beratungen hatten aber die zwingende Erkenntnis gebracht, daß die vorgeschlagenen neuen Weisungen nur einen Teil der Fragen zu lösen versprochen, die im Hinblick auf eine gesunde Ordnung der Arbeitsteilung einer Bereinigung bedurften. In einer Eingabe vom 13. Oktober 1945 wurde daher gefordert, daß alle Interessierten – Vermessungsaufsichtsbehörden und Berufsverbände – in gemeinsamer Aussprache einmal die Ausbildungsziele für die Hilfskräfte auf Grund der seit dem Jahre 1935 gemachten Erfahrungen neu festlege und sodann die Frage der Titulierung der unterschiedlichen Berufskategorien entscheide. In einer weiteren Eingabe wurden sodann eine Reihe von Abänderungsvorschlägen zum neuen Entwurf für „Weisungen“ unterbreitet, entsprechend den Ausführungen enthalten im Protokoll der 7. Präsidentenkonferenz vom 15. Dezember 1945 in Bern.

Die angebehrte Konferenz fand unter dem Vorsitz des eidg. Vermessungsdirektors am 15. März 1946 in Bern statt. Zugegen waren: vom BIGA. Herr Schwander, von der eidg. Vermessungsdirektion Herr Härry, von den kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten die Herren Zündt, Bueß und Strüby, vom S. G.-V. die Herren Bertschmann, Gsell und

Mugnier, vom V. S. V. T. die Herren Rüfenacht, Frischknecht und Kocherhans.

Es wurden folgende grundsätzliche Beschlüsse gefaßt:

- I. Die Weisungen über die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen dürfen nicht aufgehoben werden, dagegen empfiehlt sich eine Revision im Sinne einer Lockerung;
- II. Das Reglement über die Lehrausbildung der Hilfskräfte ist zu revidieren;
- III. Die Titulierung „Vermessungstechniker“ fällt außerhalb des Rahmens einer Berufslehre; im revidierten Ausbildungsreglement wird die Bezeichnung „Vermessungszeichner“ aufgenommen. Mit Vermessungstechniker werden nur die Hilfskräfte bezeichnet, die nach der Lehrabschlußprüfung noch einen besonderen Fachausweis erworben haben.

Diese Beschlüsse wurden einstimmig gefaßt und fanden ihren Niederschlag in revidierten Weisungen, die vom Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes bereits genehmigt wurden und demnächst veröffentlicht und in Kraft gesetzt werden. Es sollen deshalb hier nur die wesentlichen Neuerungen kurz dargestellt werden.

Die Ausscheidung der Haupt- und Nebenarbeiten berücksichtigt mit kleinen Änderungen unsere Gegenvorschläge; insbesondere wurde für Nachführungsarbeiten eine Bestimmung aufgenommen, die es erlaubt, in abgelegenen Gebirgsgegenden auch eine Ergänzung des Polygonnetzes der mit Fachausweis versehenen Hilfskraft zu übertragen.

Die Leitung und Durchführung der Prüfungen für die Erteilung des Fachausweises erfolgen durch die eidg. Vermessungsdirektion. Die Ausbildung der Hilfskraft umfaßt:

1. Eine Lehrzeit von vier Jahren mit anschließender Lehrabschlußprüfung als *Vermessungszeichner*.
2. Für diejenigen Vermessungszeichner, welche die Erwerbung des Fachausweises zur Ausführung der in Art. 2 mit *G* bezeichneten Arbeitsgattungen in Betracht fallen:
 - a) Eine Praxis nach der Lehrabschlußprüfung in den mit *H* bezeichneten Arbeitsgattungen bei einem Grundbuchgeometer von *mindestens* fünf Jahren.
 - b) Eine Praxis in den mit *G* bezeichneten und für die Prüfung in Betracht fallenden Arbeitsgattungen von einem Jahr pro Fachgebiet bei einem Grundbuchgeometer. Für die Zulassung zur Absolvierung dieser Praxis muß vor deren Beginn die Bewilligung beim eidg. Vermessungsdirektor nachgesucht werden.

Die praktische Prüfung umfaßt die mit *G* bezeichneten Arbeitsgattungen von sieben Fachgebieten, wobei sich der Kandidat der Prüfung in den Arbeitsgattungen von einem oder mehreren Fachgebieten,

gleichzeitig jedoch höchstens in zwei Fachgebieten unterziehen kann. Das Fachgebiet „Triangulation“ wurde als Prüfungsfach nicht zugelassen.

Der Vermessungsdirektor kann sodann abgeschlossene theoretische Ausbildung oder praktische Tätigkeit im Vermessungswesen werten und je nach deren Wertung die Zutrittsbedingungen zur praktischen Prüfung erleichtern oder den Kandidaten in einzelnen Fachgebieten teilweise oder ganz von der Prüfung befreien. Diese Regelung wurde namentlich im Hinblick auf die Verwendung von dipl. Tiefbautechnikern getroffen.

Kandidaten, welche die Prüfung in einem Fachgebiet bestanden haben, erhalten den Fachausweis als *Vermessungstechniker*. In Übergangs- und Schlußbestimmungen ist ausgeführt, wer den Fachausweis ohne Prüfung erhalten kann und welche Bedingungen hierfür maßgebend sind. Zuwiderhandlungen gegen die Weisungen durch den Grundbuchgeometer, als auch durch das Hilfspersonal, werden als Pflichtverletzung geahndet.

Soweit der Inhalt der neuen „Weisungen“. Zum II. grundsätzlichen Beschluß ist zu sagen, daß die Revision des Reglementes über die Lehr- ausbildung die Dauer der interkantonalen Kurse nicht berühren soll; vielmehr ist eine Neuaufteilung des Lehrstoffes ins Auge zu fassen, um der zeichnerischen Ausbildung vermehrte Aufmerksamkeit schenken zu können. Vor allem soll der Anlernkurs für Zeichner zu Beginn der Lehrzeit wieder eingeführt werden, um ungeeignete Elemente rasch erkennen und vom Berufe fernhalten zu können. Sodann soll der Stoff der Ausbildung entsprechend dem Ziel der Heranbildung tüchtiger Zeichner in theoretischer Hinsicht beschnitten werden. Dadurch soll auch Zeit für eine Vertiefung der Ausbildung gewonnen werden. Bei der Lehrabschlußprüfung soll verlangt werden, daß der Prüfling während der Lehrzeit von ihm gefertigte Zeichnerarbeiten vorlegt. Die Frage, ob der Zugang zur späteren evtl. Fachprüfung vom Besuche eines weiteren Ausbildungskurses abhängig gemacht werden soll oder nicht, ist noch nicht entschieden.

Die neuen „Weisungen“ sind ein Werk der Verständigung und versprechen das nicht immer gute Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bessern. Der *tüchtigen* Hilfskraft ist die Fortentwicklung gesichert, sie kann sich über den Mittelmäßigen hinausheben – nicht dank besonderer Gunst der Verhältnisse – sondern dank besonderer Leistungen, für die sie den Ausweis durch die Prüfungen geleistet hat. Die Regelung schafft nicht nur praktisch vielmehr auch moralisch bessere Verhältnisse, indem sie jedem den Platz zuweist, den er auszufüllen vermag. Das erst schafft die Verbundenheit aller an einem Werk Beteiligten mit seinen praktischen und moralischen Werten. Das mögen besonders diejenigen bedenken, die mit der getroffenen Lösung nicht in allen Teilen einverstanden sind.

Der Zentralpräsident:
Bertschmann